

Grüne Ratsfraktion, Jahnplatz 1, 50171 Kolpingstadt Kerpen

Herrn Bürgermeister
Dieter Spürck

im Hause

BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN
Im Rat der Kolpingstadt Kerpen

Tel.: 02237/58394

Fax: 02237/58121

Mail: b90-gruene@stadt-kerpen.de

Bürozeiten: 11:00-13:00

29. März 2021

**Antrag an den Ausschuss für Stadtplanung und Verkehr am 20.4.2021
Änderung der Stellplatzsatzung der Kolpingstadt Kerpen vom 16.04.2020 („StPS“)**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit beantragen wir, die Stellplatzsatzung der Kolpingstadt Kerpen, insbesondere § 6 Abs. 3, an die Bestimmungen des Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz („**GEIG**“) anzupassen und darüber hinaus die folgenden ergänzenden Änderungen einzufügen:

- 1) § 1 S. 2 StPS wird gestrichen oder so geändert, dass die Satzung bei der Neuerstellung von Bebauungsplänen und im Bereich von bestehenden Bebauungsplänen bei Neubau sowie bei der Renovierung oder Sanierung von baulichen Anlagen zwingend zu berücksichtigen ist.
- 2) § 2 Abs. 3 S. 3 StPS wird dahingehend geändert, dass von den in der Anlage festgesetzten Zahlen nur in den Fällen der §§ 4 und 5 StPS abgewichen werden kann.
- 3) § 6 Abs. 4 wird wie folgt ergänzt:
„6. Sind nach § 3 bei Nicht-Wohngebäuden mehr als 10 notwendige Abstellplätze herzustellen, ist für mindestens 20 % der Abstellplätze eine Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität vorzusehen und zusätzlich mindestens ein Ladepunkt zu errichten.“
- 4) Nach § 7 wird ein neuer § 8 eingefügt.

„§ 8 Pflaster- und Grünflächen

1. Sind nach § 3 mehr als 10 notwendige Stellplätze herzustellen, sind auf der Parkplatzfläche Grünflächen und pro 5 Stellplätze eine Baumpflanzung von vorzugsweise großen Baumarten vorzusehen. Dabei sind die Baumscheiben der Endgröße des Wurzelraumes der jeweiligen vorgesehenen Baumart anzupassen. Sie dürfen ein Mindestmaß von 1,5m auch bei kleineren Arten nicht unterschreiten.
2. Sind nach § 3 mehr als 10 notwendige Stellplätze herzustellen, ist für die Pflasterung der Parkplatzfläche eine Pflasterung zu verwenden, die das Einsickern von

Regenwasser in den Boden oder eine Oberflächenentwässerung in die Grünflächen ermöglicht.“

- 5) Die Ordnungswidrigkeit gem. dem dann neuen § 9 StPS wird als Dauerverstoß geahndet und das Bußgeld nach § 9 Abs. 2 StPS somit pro Monat des ordnungswidrigen Zustandes fällig.

Begründung

Die Bundesregierung hat mit dem neuen GEIG Maßgaben gesetzt, die den Bestimmungen der StPS entgegenstehen und daher eine entsprechende Anpassung notwendig werden lassen.

Darüber hinaus muss die StPS an die neuen Gegebenheiten im Klimaschutz angepasst werden.

Im Rahmen der Klimaschutzmaßnahmen ist im städtischen Bereich die Implementierung und Umsetzung von Hitze Konzepten notwendig. Durch die Schaffung von Schattenlagen und Bewässerungskonzepten kann dies gefördert werden. Die Begrünung von Parkplatzflächen ist daher in der Stadtplanung ökologisch unverzichtbar.

Im Rahmen des Mobilitätskonzeptes und der Radverkehr-Förderung der Kolpingstadt Kerpen sollten auch bei Abstellplätzen für Fahrräder direkt bei der Planung von neuen oder zu renovierenden Nicht-Wohngebäuden, Ladesäulen bzw. die Infrastruktur für Elektroladesäulen mit eingeplant und umgesetzt werden. Dies würde auch eine Ermunterung für viele Bürger*innen sein, das Auto häufiger stehen zu lassen und vermehrt Einkäufe sowie Hol-/Bringdienste mit dem Rad zu erledigen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Peter Abels
(Fraktionsvorsitzender)

gez. Yvonne Zimmermann
(Ratsmitglied)